



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Montag, 29.04.2024

Druckausgabe

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	28
Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Ammerthal	28
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	32

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 06.05.2024, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine nichtöffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung statt:

11/22.04.2024

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts zwischen der Gemeinde Ursensollen und der Gemeinde Ammerthal

Vereinbarung

über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts

gemäß Art. 2 AGPStG

(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

zwischen der Gemeinde

Ursensollen

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Albert Geitner

und der Gemeinde Ammerthal

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Anton Peter

Präambel

Aufgrund Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts einer anderen Gemeinde mit deren Zustimmung übertragen. Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung). Die Gemeinde Ammerthal möchte die Aufgaben ihres Standesamtes dem Standesamt Ursensollen übertragen (in Form der „großen“ Übertragung). Dem dient diese Vereinbarung.

§ 1 Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

(1) Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Ursensollen vom 12.03.2024 und des Gemeinderates der Gemeinde Ammerthal vom 28.02.2024 überträgt die Gemeinde Ammerthal die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.05.2024 auf die Gemeinde Ursensollen („große“ Übertragung). Die Gemeinde Ursensollen als Rechtsträgerin des Standesamtes Ursensollen erfüllt ab dem 01.05.2024 die Aufgaben des Standesamtes für die Gemeinde Ammerthal. Der Standesamtsbezirk Ursensollen erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt auch auf das Gebiet der Gemeinde Ammerthal. Der Sitz des Standesamtes ist in Ursensollen.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG die Befugnis der von der Gemeinde Ammerthal zu Standesbeamten bestellten Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen. Die Trauungen finden in der Regel am Sitz des Standesamtes in Ursensollen statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch den für die Vornahme von Eheschließungen bestellten Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde Ammerthal hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird dieser bei einer bereits in der Gemeinde Ammerthal terminierten Eheschließung nach Absprache von einem Standesbeamten des Standesamtes Ursensollen vertreten, sofern diese nicht an einem Sonntag, Feiertag oder zu ungewöhnlicher Zeit stattfindet. Bei Terminüberschneidung geht die Eheschließung in Ursensollen vor. Der Zugang zu dem in Ammerthal gewidmeten Trauraum/-platz ist für solche Fälle sicher zu stellen. Die Örtlichkeiten sind durch die Gemeinde Ammerthal entsprechend vorzubereiten.

(3) Die Gemeinde Ammerthal trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig während der Dienststunden des Standesamtes Ursensollen abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt nach Ursensollen zurückgebracht werden.

§ 2 Kostenbeteiligung, Gebühreneinnahmen

(1)

a) Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Ammerthal an den Kosten des Standesamtes Ursensollen beträgt jährlich 4,00 Euro je Einwohner der Gemeinde Ammerthal. Damit sind alle Verwaltungs-, Personal- und EDV-Kosten abgedeckt. Die Gemeinde Ursensollen als Rechtsträger des Standesamtes erhebt die Kostenbeteiligung von der Gemeinde Ammerthal.

b) Die Kostenbeteiligung erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst nach dem TVöD in seiner jeweils gültigen Fassung. Die prozentuale Erhöhung gilt jeweils ab dem 1. Januar des auf die Erhöhung folgenden Jahres.

Werden keine prozentualen Tarifierhöhungen vereinbart, sondern andere Regelungen getroffen (z.B. Einmalzahlungen, Sockelbeträge), so sind diese mit dem Prozentsatz anzusetzen, der von den Tarifvertragsparteien dafür als prozentuale Tarifierhöhung errechnet bzw. angegeben wird.

c) Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz/Einziger Wohnsitz) nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des jeweiligen Vorjahres ergänzt durch die von der Gemeinde Ammerthal mitgeteilte Anzahl an Einwohnern mit Nebenwohnsitz laut Melderegister zum 30.06. des Vorjahres.

d) Die somit jährlich zu erhebende Kostenbeteiligung ist in voller Höhe jeweils am 28.02. des Folgejahres zur Zahlung fällig, erstmals am 28.02.2025. Die Gemeinde Ammerthal erhält jährlich zum 31.01. eine entsprechende Rechnung der Gemeinde Ursensollen. e) Falls

- die EDV-Kosten erhöht werden,
- neue gesetzliche Regelungen zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen,
- Restaurationsarbeiten an Personenstandsbüchern notwendig sind,
- eine erhebliche Strukturänderung in der Gemeinde Ammerthal den Arbeitsanfall im Bereich Personenstandswesen nachhaltig erhöht (z.B. Errichtung eines Altenheimes o.ä.),

ist die Gemeinde Ursensollen außerordentlich berechtigt, die Höhe der Kostenbeteiligung mit der Gemeinde Ammerthal neu festzusetzen. Hierzu kommt beispielsweise eine Investitionskostenumlage (nach Einwohnerzahlen) in Betracht.

f) Die anfallenden Kosten für die Datenintegration/-migration aus dem bisherigen Fachverfahren trägt die Gemeinde Ammerthal (Datenübernahme durch Standesamt Ursensollen) bzw. sind ggf. der Gemeinde Ursensollen zu erstatten.

(2) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle und anderer dem Standesamt Ursensollen zugewiesener bzw. übernommener Aufgaben aus dem Gebiet der Gemeinde Ammerthal stehen der Gemeinde Ursensollen zu. Eine Kostenerstattung z.B. bei Übernahme von Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten, erfolgt nicht. Der Trauraum/-platz in Ammerthal ist der Gemeinde Ursensollen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

(2) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Ammerthal und des Gemeinderates der Gemeinde Ursensollen aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung nur aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Die Aufhebungsentscheidung trifft in diesem Fall die für die aufnehmende kommunale Gebietskörperschaft zuständige Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG (Art. 2 Abs. 4 Satz 3 AGPStG).

(3) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt.

§ 4 Übergabe der standesamtlichen Unterlagen

(1) Die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch fortzuführenden Personenstandsregister und Personenstandsbücher des Standesamtes Ammerthal und aller dazugehörigen Sammelakten, sowie die noch aufzubewahrenden Unterlagen aus weiteren Aufgaben des Standesamtes, die durch Bundes- oder Landesrecht zugewiesen sind (z.B. Kirchenaustritte), werden so rechtzeitig an das Standesamt Ursensollen übergeben, dass die standesamtliche Tätigkeit für den Bereich der Gemeinde Ammerthal nahtlos und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

(2) Das Standesamt Ammerthal schließt anhängige Verfahren vordringlich bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung ab. Alle darüber hinaus noch laufenden Vorgänge, die bis zum Zeitpunkt nicht zu einer Beurkundung geführt haben (Anzeigen, Anmeldungen, Zurückstellungen usw.) oder über die gerichtlich noch nicht entschieden wurde, sind unmittelbar nach dem Wechseltermin zu übergeben.

(3) Die Übergabe der Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde Ammerthal an das Standesamt Ursensollen wird in einer gesonderten schriftlichen Übergabenederschrift dokumentiert. Diese ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung, ihre Aufhebung, sowie Änderung oder Ergänzung bedürfen nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass die Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegen noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist über beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen umgehend zu unterrichten. Im Falle der Absätze 3 oder 4 kann sie zudem von einer der Vertragsparteien als Schlichter angerufen werden.

Ursensollen, den 11.04.2024

Ammerthal, den 11.04.2024

- gez. -

gez. -

Gemeinde Ursensollen

Gemeinde Ammerthal

Albert Geitner, Erster Bürgermeister

Anton Peter, Erster Bürgermeister

Diese Vereinbarung wird in der Gemeinde Ursensollen vom 16.04.2024 bis 02.05.2024 und in der Gemeinde Ammerthal vom 17.04.2024 bis 17.05.2024 amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat der Vereinbarung mit Schreiben vom 09.04.2024 zugestimmt.

Sie wird hiermit durch das Landratsamt Amberg-Sulzbach amtlich bekannt gemacht.

44/22.04.2024

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach wird in nächster Zeit folgende militärische Übung durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Army Manöver-Nr.: AE24-49	02.05.2024 - 05.05.2024	Landkreis Amberg-Sulzbach: Freihung

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/16.04.2024
